

Rette sich, wer kann!

Gerade an Veranstaltungen ist es enorm wichtig, dass sich Personen in einem Notfall schnell in Sicherheit bringen können. Damit dies möglich ist, müssen die Flucht- und Rettungswege aber nicht nur gut sichtbar, sondern auch frei zugänglich sein. Dabei gilt es für Veranstalter, wichtige Regeln zu beachten und einzuhalten.

Text und Foto: Tilman Albrecht

Im Notfall müssen sich Personen schnell in Sicherheit bringen können. In einem solchen Ereignisfall soll das Verlassen eines Gebäudes oder einer eingezäunten Fläche intuitiv, schnell und sicher möglich sein. Flüchtende sollen selbstständig, mit Ausnahme von beeinträchtigten Personen, ohne Hindernisse bis zu einem sicheren Ort gelangen. Dies kann ein Sammelplatz, ein anderes Gebäude, ein sicherer Brandabschnitt oder unter Umständen (z. B. bei Wetterereignissen an Open-Air-Veranstaltungen) auch ein Fahrzeug sein. Der Sammelplatz muss so weit weg vom Ereignisort entfernt sein, dass von diesem keine Gefahr für die geflüchteten Menschen ausgeht und die Arbeit der Rettungskräfte durch diese nicht behindert wird.

Wo geht's lang?

Doch wie kommen die Flüchtenden vom Ereignisort zu einem sicheren Ort? Logisch: über den Flucht- und Rettungsweg (nachfolgend Fluchtweg genannt)! Ist das in der Praxis aber tatsächlich so einfach? Nicht selten dürfte im Notfall die Frage auftauchen: «Wo geht's denn hier überhaupt raus?» Eigentlich ist die Antwort darauf klar, nämlich dort, wo man hineingekommen ist, sofern man sich den Weg gemerkt hat. Faktisch möchten gerade an Veranstaltungen nahezu alle Menschen instinktiv dort hinaus, wo sie hereingekommen sind. Das liegt daran, dass entweder der Weg bekannt ist, dass dieser Weg oft nahe der Garderobe vorbeiführt und dass der weitere Weg zum Fahrzeug/ÖV usw. bekannt ist.

Die Kapazität (maximal zulässige Personenbelegung) eines Gebäudes/einer eingezäunten Veranstaltungsfläche hängt unter anderem von der Fluchtwegbreite ab. Neben den regulären Ein- und Ausgängen gibt es meist noch weitere Flucht- und Rettungswege, die in die Kapazität mit einberechnet wurden. Sind Fluchtwege im Ereignisfall blockiert (z. B. bei einem Brand), müssen die anderen genauso gut funktionieren, um eine sichere Entfluchtung zu gewährleisten. Wie Fluchtwege beschaffen sein müssen (Ausschilderung,

Beleuchtung, Breite, Höhe und dergleichen), kann in der Brandschutzrichtlinie 16-15de/Flucht- und Rettungswege der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen nachgelesen werden.

Fluchtwege freihalten ...

Nun werden insbesondere Fluchtwege, die im Normalbetrieb nicht als Ein- oder Ausgang verwendet werden, oft als Abstellbereich missbraucht, was oft an Unwissen oder der Ignoranz von Mitarbeitenden oder Dritten liegt. In vielen Locations fehlen Lagermöglichkeiten, was zusätzlich zu den teils prekären Situationen beiträgt. Wie ist die rechtliche Lage? Generell darf in Fluchtwegen nichts gelagert werden. Doch was gehört zum Fluchtweg?

Im Idealfall sind in Gängen und Lagerbereichen Markierungen am Boden angebracht, die eindeutig signalisieren, an welchen Stellen etwas gelagert werden darf und an welchen nicht. Ist dies nicht der Fall, kann man sich grundsätzlich an den Türbreiten orientieren. Das heisst, der Fluchtweg darf in der Regel nicht schmaler sein als die Türbreite(n). Ausserhalb dieses Fluchtwegs könnten Dinge gelagert werden. Doch Vorsicht: Gegenstände dürfen weder wegrollen, bei Körperkon-

takt kippen noch gefährlich hervorstehen. Keinesfalls dürfen «Slalomparcours» entstehen. Türen, Fluchtwegzeichen, Beleuchtung, Löschmittel und dergleichen dürfen keinesfalls zugestellt werden. Die gelagerten Materialien müssen der RF2 (schwer brennbar) entsprechen, Dekorationen sind in Fluchtwegen unzulässig.

Temporäre von der Feuerpolizei bewilligte Fluchtwege müssen dieselben Anforderungen erfüllen. Fluchtwege dürfen sich in ihrem Verlauf nicht verengen (trichterförmig), um keine gefährlichen Menschenansammlungen, beispielsweise vor Türen, zu provozieren.

Cases sind zwingend gebremst oder getippt zu Lagern, um ein Verschieben durch Flüchtende in den Fluchtweg zu vermeiden. Hindernisse wie Kabel, Kabelbrücken etc. können in Fluchtwegen zum Stolpern und Stürzen von Personen führen. Dadurch verlangsamt sich der Personenstrom und nachfolgende Personen können über die bereits am Boden liegenden stolpern. Schon bei wenigen Personen kann dies zum «Verstopfen» des Fluchtwegs führen. Nachfolgende Personen kennen den Grund des Staus nicht und drängen von hinten weiter. Über den Fluchtweg gehängte Leitungen müssen ausreichend hoch angebracht sein. Oft sind Mobiliar und andere Dinge, die temporär nicht benötigt werden, in Fluchtwegen anzutreffen. Stellenweise blockieren sie Fluchtwege komplett.

Fluchtwege, die nicht benötigt werden, z. B. aufgrund einer geringen Personenbelegung, können unter Umständen in Abstimmung mit der Feuerpolizei ausser Betrieb genommen werden. Das bedeutet auch, dass Piktogramme ausgeschaltet und/oder abgedeckt werden müssen.

... bis zum sicheren Ort

Haben die Flüchtenden ein Gebäude verlassen, drohen weitere Hindernisse. So stehen regelmässig Waren, Fahrzeuge, Paletten und dergleichen draussen im Weg und behindern Flüchtende und Rettungskräfte gleichermaßen. Bei potenziellen Bedrohungen von aussen – etwa bei einer Veranstaltung mit Politikern, Wirtschaftsgrößen oder Popstars –, können zudem Zäune oder Absperrgitter zu einem Hindernis werden, die eigentlich Störer oder Attentä-



Im Notfall zählt jede Sekunde: Fluchtwege müssen stets freigehalten werden.

Hier mehr über Veranstaltungssicherheit erfahren

ter vom Eindringen in zu schützende Bereiche abhalten sollen. Sie können aber auch zur Verengung von Fluchtwegen ausserhalb von Gebäuden führen. Gleichermassen wird die Arbeit der Rettungskräfte bei einem solchen Szenario und zugestellten Fluchtwegen verlangsamt oder im schlimmsten Fall gar verunmöglicht.

Die Feuerwehr verschafft sich mit dem sogenannten Feuerwehr-Schlüssel Zutritt zu Gebäuden. Diese Schlüssel befinden sich aussen an Gebäuden, in einem unscheinbaren Zylinder, der unmittelbar beim Notausgang bzw. Rettungsweg ins Mauerwerk eingelassen ist. Ist dieser nicht zugänglich, muss sich die Feuerwehr gewaltsam Zutritt verschaffen. Bei der Rettung von Menschen und Sachwerten vergeht aber zusätzlich wertvolle Zeit.

Fluchtwegen müssen zu jedem Zeitpunkt freigehalten werden, sie dürfen jedoch als Verkehrswege benutzt werden. Aufgrund unserer Erfahrung und Ausbildung und dem damit verbundenen Wissen im Zusammenhang mit Fluchtwegen sind wir als ganze Branche in der Pflicht, dieses Thema aktiv anzugehen. Im Ereignisfall können von unserem Handeln Menschenleben abhängen.

Was können wir konkret tun?

- Lagerplätze planen, regelmässig aufräumen.
- Lagern von Equipment nur ausserhalb von Fluchtwegen. Diese keinesfalls blockieren oder unkenntlich machen.
- Stolperfallen wie Kabel/Kabelbrücken in Fluchtwegen vermeiden.

- Blockierte Fluchtwegen – egal ob durch eigenes oder fremdes Material – dem/der Vorgesetzten melden. Diese lösen das Problem selbstständig oder melden dies an die nächst höhere Instanz, mündlich und ggf. schriftlich weiter.
- Einsetzen von Brandwachen bei gegebenen Risiken.
- Spezifisches Ausbilden von Sicherheitsbeauftragten und dergleichen.

Zusammenfassend kann zu Flucht- und Rettungswegen gesagt werden:

- Sie sind jederzeit freizuhalten.
- Jeder, der Blockaden feststellt, sollte diese melden.
- Sie dürfen als Verkehrswege benutzt werden.
- Dienen Flüchtenden und Rettenden gleichermaßen.
- Retten Leben und Sachwerte.
- Enden erst an sicheren Orten.

Zum Autor:

Tilman Albrecht ist Meister für Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit. Er war als freier Mitarbeiter für einen süddeutschen Rundfunksender für die Bereiche Aussenübertragung und technische Realisation von Events verantwortlich. Seit 2007 ist er in der Schweiz tätig, zunächst als Projektleiter für Cooperate Events und als Dozent im Bereich Veranstaltungstechnik, ab 2015 selbstständig im Bereich Veranstaltungssicherheit mit seiner Firma eventuality. Er publiziert regelmässig im PROSCENIUM, war Fachautor des Event-safety-Kompodiums Eventfragen und ist Co-Autor des Buchs «Veranstaltungsrecht in D-A-CH». www.eventuality.ch



Näheres zum Thema findet sich in den VKF-Brandschutzvorschriften www.vkg.ch/praevention/brandschutz und im Buch «Veranstaltungsrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz», ISBN 978-3-410-31762-3.

HIGH END SYSTEMS

MINISTAR

GREIF NACH DEN STERNEN

Mit kompakter Größe, hoher Leistung und professionellen Funktionen erfüllt Ministar perfekt die Anforderungen kleinerer bis mittelgroßer Veranstaltungsorte und passt in überschaubare Budgets. Weitere Informationen zu Ministar unter



etconnect.com/ministar

Swiss Distributor



CH-6807 Taverno ■ P.O. Box 568 ■ Zona Industriale 4
Tel: 091 935 70 70 ■ Fax: 091 935 70 71
E-mail: info@ecm-sa.ch ■ www.ecm-sa.ch

visual environment technologies
etconnect.com

